

STADT VELBERT

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
am **Dienstag, dem 18.02.2020**
(37. Sitzung)

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 20:10 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Unter Vorsitz des Ausschussvorsitzenden, Bürgermeister Dirk Lukrafka, sind anwesend:

a) die stimmberechtigten Ausschussmitglieder:

Herr Alfermann	für Herrn Gohr
Herr Arshad	
Herr aus dem Siepen	
Herr Dr. Bender	
Herr Bolz	
Herr Cleve	
Frau Djuric	
Herr Hübinger	
Frau Dr. Kanschat	bis 19:05 Uhr
Frau Meulenkamp	für Frau Becker
Herr Ratajczak	
Herr Schneider	
Herr Tonscheid	
Herr Weise	

b) das beratende Ausschussmitglied:

Herr T. Küppers

c) von der Verwaltung:

Herr Böll	Dezernent II
Herr Bredtmann	Stabsstelle 01
Herr Hümbts	Stabsstelle 01
Herr Lindemann	Vorstand TBV AöR
Frau Möller	Fachbereich 3
Herr Ostermann	Dezernent I
Herr Peitz	Kämmerer

Frau Sauerwein
Herr Sulimma
Herr Wosimski

TBV AöR
TBV AöR
Fachbereich 4

d) von der Presse:

Frau Ramme

WDR

e) als Gast:

Herr Söbbing

Stadtwerke Velbert GmbH

f) als Schriftführer:

Herr Frege

Stabsstelle 01

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt eine form- und fristgerechte Einladung fest. Er teilt mit, dass die Verwaltung den Tagesordnungspunkt 4 zurückziehen werde, da zwischenzeitlich hinzugekommene Aspekte noch juristisch zu klären seien. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die Protokollierung erfolgt wegen der besseren Übersicht in der Reihenfolge der mit der Einladung übersandten Tagesordnung.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anfragen
- 1.1 Anfrage der Fraktion Piraten Partei
Sachstand zum Breitbandausbau durch die Stadtwerke Velbert
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO
3. Vorstellung der operativen Arbeit der Ordnungspartnerschaft zwischen Ordnungsamt und Polizei
Vortrag durch den Wachleiter, Herrn Stefan Göbels
4. ./.
5. Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Große Feld / Langenberger Straße -
6. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – als Satzung
7. Anträge zum Klimaschutz
8. Fortführung Klimaschutzmanagement
9. Information zur Grundsteuerreform
10. Schulentwicklungsplanung - Umzug der RS Heinrich-Kölver-Schule in das Schulgebäude Kastanienallee 32

11. Haushaltsangelegenheiten
12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
13. Nachträge
- 13.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Fest „Europafest – Wir leben Europa“ 2020 mit Seniorenmesse am 10.05.2020.
- 13.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Fest „Velbert blüht auf“ am 29.03.2020
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

16. Anfragen
- 16.1 Anfrage der Fraktion Piraten Partei
17. Grundstücksangelegenheiten
- 17.1 Grundstücksangelegenheit
- 17.1.1 Grundstücksangelegenheit
- 17.2 Grundstücksangelegenheit
18. Steuerangelegenheiten
Befristete Niederschlagung von Gewerbesteuer, Nachzahlungszinsen und Stundungszinsen
19. Nachträge
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Verschiedenes
22. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Beratung der vorstehenden Tagesordnungspunkte führt zu folgenden **Ergebnissen:**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anfragen

- 1.1 **Anfrage der Fraktion Piraten Partei**
Sachstand zum Breitbandausbau durch die Stadtwerke Velbert
Vorlage: 57/2020

Der Vertreter der Stadtwerke Velbert GmbH trägt die Antworten zu der Anfrage der Piraten-Fraktion, die der Niederschrift als Anlage beigefügt sind, vor und beantwortet im Anschluss weitere Fragen.

Der Sprecher der Piraten-Fraktion bedankt sich für die umfangreiche Beantwortung und nimmt zur Kenntnis, dass Ende voraussichtlich 03/2020 weitere Termine zur Fortführung der Breitbandverkabelung genannt werden.

Der Sprecher der FDP-Fraktion stellt die Frage, ob es zutreffe, dass ab dem 31. März 2020 alle Velberter Schulen ans Breitband angeschlossen seien.

Von der Verwaltung wird hierzu berichtet, dass zu diesem Zeitpunkt 90 % aller Schulen angeschlossen seien und das Breitbandnetz nutzen können. Gleichwohl mache es nicht an allen Schulen Sinn, da sich die Anforderungen zwischen den Schulen, was das interne Netz betreffe, durchaus unterscheiden würden (unterschiedliche hausinterne Voraussetzungen, Kabel- und Funktrassen etc.). Die Schaffung dieser Voraussetzungen könne durchaus 6-stellige Aufwendungen erfordern.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet darum, dass die Ausführungen des Vertreters der Stadtwerke dem Protokoll beigefügt werden. Weiterhin führt die Fraktion an, dass in anderen Bundesländern der Ausbau wesentlich schneller durchgeführt worden sei.

Von der CDU-Fraktion wird hierauf erwidert, dass der Anschluss der Velberter Schulen durch die Stadtwerke Velbert GmbH sehr wohl schnell erfolgte. Der Baufortschritt sei immer im Aufsichtsrat der Stadtwerke mitgeteilt und erläutert worden.

Von der Verwaltung wird ergänzt, dass der Ausbau in Velbert durch die Stadtwerke Velbert GmbH und damit durch eine städtische Tochtergesellschaft erfolge, da kein weiterer Anbieter bereit gewesen sei, das finanzielle Risiko zu tragen.

Vom Sprecher der SPD-Fraktion wird die Ausbaugeschwindigkeit als „nicht so schnell“ bezeichnet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass hier die Bestimmungen von 2 Förderprogrammen zu beachten seien (Gute Schule 2020 und Digitalpakt). Lange Zeit standen die Ausführungsbestimmungen nicht zur Verfügung. Insofern habe die Verwaltung hier in einem Kraftakt die Möglichkeiten für den Ausbau geschaffen.

Der Sprecher der Piratenfraktion erkundigt sich danach, ob im Ortsteil Velbert-Langenberg zukünftig die Möglichkeit bestehe, einen Internetanschluss durch die Stadtwerke zu erhalten.

Vom Sprecher der Stadtwerke wird hierzu ausgeführt, dass dies leider noch nicht möglich sei, da die technischen Einrichtungen nicht kompatibel seien.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion zeigt sich irritiert über die „Überraschung“ einiger Ausschussmitglieder zum Sachstand. Es seien immerhin die entsprechenden Beschlüsse auch im Haupt- und Finanzausschuss gefasst worden.

Auch der Sprecher der Fraktion Velbert-anders weist nochmals darauf hin, dass zumindest die im Aufsichtsrat der Stadtwerke vertretenen Mitglieder immer informiert worden seien.

Anfrage der Fraktion Piraten Partei

Wir möchten gerne wissen wie der aktuelle Sachstand ist und bitten um Beantwortung folgender Fragen zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

1. Wer bzw. welche Straßenzüge erhalten heute bereits Breitband-Internet via Glasfaser-Netz der Stadtwerke?

2. Welche Geschwindigkeiten werden von den Kunden bestellt bzw. welche Bandbreiten können geliefert werden?
3. Erhalten bereits Privatkunden Breitband-Internet durch die Stadtwerke? Um wie viele Haushalte handelt es sich?
4. Wodurch sind die Verzögerungen bei der Versorgung der restlichen Haushalte zustande gekommen? Wie und bis wann werden diese behoben?
5. Wann werden die anderen Velberter Stadtteile erschlossen? Welche Pläne für die Zukunft gibt es?
6. Welchen Preis müssen die Verbraucher zukünftig für welche Leistung zahlen?
7. Ist geplant, das Netz der Stadtwerke Velbert GmbH auch anderen Providern (z. B. Telekom oder 1&1) zugänglich zu machen?

Hinweis:

Die Fragen 5 und 7 sind Gegenstand der Beratung im nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO

Die Verwaltung teilt mit, dass zwischenzeitlich eine Anregung gem. § 24 GO bei ihr eingegangen sei. Diese betreffe die Einrichtung einer „Tempo 30-Zone“ im Bereich der oberen Parkstraße. Zurzeit werde die Anregung geprüft.

3. Vorstellung der operativen Arbeit der Ordnungspartnerschaft zwischen Ordnungsamt und Polizei Vortrag durch den Wachleiter, Herrn Stefan Göbels

Der Vortrag vom Wachleiter der Polizeistation Velbert, Herrn Stefan Göbels, zur Vorstellung der operativen Arbeit der Ordnungspartnerschaft zwischen dem Ordnungsamt und der Polizei wird zur Kenntnis genommen.

Anschließende Fragen aus dem Kreis der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden von Herrn Göbels beantwortet.

Der Bürgermeister dankt Herrn Göbels für seine Ausführungen.

4. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert

Vorlage: 21/2020

Dieser Tagesordnungspunkt ist von der Verwaltung zurückgezogen worden.

Beschluss:

Der nachstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung wird zugestimmt.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

im Gebiet der Stadt Velbert

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird für das Gebiet der Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienender Flächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe
- § 6 Gedenkstätten
- § 7 Werbung, wildes Plakatieren
- § 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Gefahrenabwehr
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Tiere
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen im Stadtgebiet Velbert ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung eingerichteten oder gewidmeten, zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse/der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Anlagen mit Tierhaltung sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
- b) Ruheflächen und -bänke, Toilettenanlagen, Kinderspiel-, Sport-, Wetterschutz-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtungen.

- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

Grünanlagen sind:

Im Stadtbezirk Velbert-Mitte

- der Herminghauspark (Anlage zwischen Poststraße, Uelenbeek, Parkstraße und Günther-Weisenborn-Straße),
- der Freizeitpark Höferstraße (Anlage zwischen Höferstraße, Ostumer Weg und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse)
- die Grünanlage am Kostenberg (Anlage zwischen Heidekamp, Bartelskamp und Schopenhauerstraße)
- die Grünanlage Birth (Anlage zwischen Von-Laue-Straße, Röntgenstraße und Von-Humboldt-Straße)

Im Stadtbezirk Velbert-Langenberg

- die Grünanlagen entlang des Deilbachs zwischen Donnerstraße und Panner Straße
- der alte Pferdemarkt
- die Fläche hinter der Musik- und Kunstschule

Im Stadtbezirk Velbert-Neviges

- der Stadtgarten Neviges (Anlage zwischen Am Stadtgarten, Tönisheider Straße und Wilhelmstraße)
- die Parkanlage rund um das Schloss Hardenberg
- die Grünanlage Goethestraße (Anlage zwischen Goethestraße, Adalbert-Stifter-Straße und Dönbergstraße)

- (3) Werbung im Sinne dieser Vorschrift sind Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial.
- (4) Wildes Plakatieren im Sinne dieser Vorschrift ist das Anbringen von Werbung, insbesondere an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für Werbezwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z. B. Bauzäune).

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf den Verkehrsflächen und Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 1 ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

Insbesondere sind verboten

- a) Aggressives Betteln ist verboten. Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist die Bettelei unter anderem dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person
1. anfasst,
 2. festhält,
 3. sich in den Weg stellt,

4. bedrängend verfolgt oder
 5. hartnäckig anspricht.
- b) Das passive Betteln unter Hinzunahme von Kindern und Tieren ist verboten.
 - c) Passanten an der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauches zu beeinträchtigen oder zu behindern.
 - d) fortwährendes Lärmen wie Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Spezielle Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Spiele auf Rasenflächen sind insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt und die Grünflächen hierdurch nicht geschädigt werden. Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen, Anlagen, Grünanlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen
 1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln oder dem Boden zu entnehmen, sie zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 3. zu übernachten.
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen unberechtigt zu umgehen oder zu überwinden.
 5. Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne das Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
 6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaleinlässe zu verdecken, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
 7. gewerbliche Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen öffentlicher Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen, auszuüben.
 8. die Notdurft zu verrichten.

9. offene Feuer anzulegen. Dies gilt auch für das Grillen auf mitgebrachten Grillvorrichtungen außerhalb von dazu gesondert ausgewiesenen Bereichen. Die Benutzung von Grills, welche die Grasnarbe schädigen können ist verboten. Zum Grillen sind ausschließlich Holzkohle oder Grillbriketts zu verwenden.
 10. zum Zweck des übermäßigen Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu verweilen.
 11. wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen (Lagern) zu bilden, die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen.
 12. Gegenstände abzustellen und Materialien zu lagern. Dies gilt auch für Ladekabel auf öffentlicher Fläche für die Versorgung des Elektrofahrzeuges.
 13. öffentlich zugängliche vereiste Gewässer zu betreten; ausnahmsweise zugelassenes Betreten darf nur auf besonders gekennzeichneten Flächen erfolgen.
 14. Die Benutzung von Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellfahrzeugen mit Ausnahme von Kinderspielzeug.
- (4) Bei trockenen Wetterlagen und/oder Waldbrandgefahr behält sich die Stadt Velbert/behalten sich die Technischen Betriebe Velbert AöR vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume zu untersagen.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

- 1) das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
- 2) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- 3) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
- 4) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem

anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

- 5) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand die in Absatz 1 genannten Flächen, Anlagen, Grünanlagen oder den öffentlichen Nutzen dienenden Flächen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln, bei Bedarf auch mehrmals im Verlauf der Verkaufszeiten.

§ 5

Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zur jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze, in ihrer Begleitung auch durch aufsichtführende Personen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlinern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.
- (3) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sportanlagen (Mini-Fußballplätze, Bolzplätze, Basketball-Anlagen, Scateranlagen) ist tagsüber ab 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (4) Der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art und Zigaretten, E-Zigaretten und Shishas ist auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen untersagt. Ebenso ist das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden (siehe § 13), verboten.
- (5) Auf Schulhöfe finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung, wenn außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt ist. Dies gilt auch für Freizeitflächen, die im Umfeld von Schulen angelegt sind.

§ 6

Gedenkstätten

Im Bereich von Gedenkstätten und ähnlichen Örtlichkeiten ist sich der Örtlichkeit angemessen zu verhalten.

§ 7

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in und an den Anlagen, Grünanlagen sowie an oder auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, ohne Genehmigung Werbemittel anzubringen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (3) Werbung im Stadtgebiet bedarf in jedem Fall der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, es sei denn es handelt sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen in Anlagen, Grünanlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt oder dessen Verteilung beauftragt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m von der Verteilungsstelle – bei einer beweglichen Verteilungsstelle von jeder Stelle – weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.
- (6) Wer Werbematerial an Haushalte verteilen will, ist verpflichtet, dieses in vorhandene Hausbriefkästen einzuwerfen. Das Einklemmen in Türgriffe, Ablegen im Hauseingangsbereich o. ä. sind verboten.
- (7) Aufdringliches Anbieten von Waren aller Art, insbesondere unter dem Anschein eines kostenlosen Präsentes, ist unabhängig von gewerberechtlichen Vorschriften verboten.

§ 8

Abfallbehälter, Sperrmüll

- (1) Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens zum Ablauf des Abfuhrtages, von der Verkehrsfläche entfernt werden.
- (2) Die zur Abfuhr bereitgestellten Wertstoffsäcke sind so zu lagern, dass eine Behinderung und Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Eine Behinderung der Verkehrsflächen liegt insbesondere auch vor, wenn ein Fußgängerweg nicht mehr, insbesondere mit Hilfsmitteln wie Rollstuhl, Rollator und Kinderwagen, passiert werden kann. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass diese nicht durch Wind verweht werden können.
- (3) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe oder Materialien in die Abfallbehälter einzufüllen. Maßgeblich für die vorgenannte Einordnung ist hierbei die Kennzeichnung auf den entsprechenden Stoffen oder Materialien.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen, Grünanlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnanhänger und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (3) Ausnahmen sind durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen.

§ 10 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, Schneeüberhänge und Eiszapfen, die auf Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind unverzüglich zu entfernen.
Ist dies nicht möglich, ist der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, Anlage oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen zu sichern und durch rot-weiße Warnbaken oder entsprechendes Absperrmaterial, bei schlechter Witterung oder Dunkelheit zusätzlich durch gelbes Warn-/Blinklicht, zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Entfernung oder Absicherung und Kenntlichmachung von Gefahrenstellen besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen sowie Bäume und Sträucher oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Fahrbahn bzw. dem Boden muss im Bereich mit Fahrzeugverkehr mindestens 4,50 m, im Fußgängerbereich mindestens 2,50 m betragen.
- (4) Einfriedigungen von an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen angrenzenden Grundstücken sind so zu unterhalten, dass sie Personen weder behindern noch gefährden können.
Dies gilt besonders für die Anbringung von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht oder gleichermaßen beschaffener Draht nur an der Innenseite der Pfosten und auch nur dann angeschlagen werden, wenn an der Außenseite außerdem ein glatter Draht in gleicher Höhe angebracht wird. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (5) Auf Verkehrsflächen, Anlagen, Grünanlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere ausgelegt werden. Notwendige Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich durch die zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist von der Straße erkennbar unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen und lesbar zu unterhalten.

Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße nächst gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür, gegebenenfalls zusätzlich, anzubringen.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Zahlen zu verwenden.
- (4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich erkennbar bleibt.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen sowie andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Grundstückseinfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

§ 13 Tiere

- (1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen so zu halten, dass sie weder Personen, noch andere Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Insbesondere sind Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, geeignete Behältnisse mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden, außer auf den angrenzenden Wegen, wenn die Tiere ordnungsgemäß an einer geeigneten Leine geführt werden und die Spielflächen nicht betreten können.
- (4) Wild lebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW auf allen Friedhöfen und ehemaligen Friedhofsanlagen und in allen Park-, Grün- und Gartenanlagen nur angeleint auszuführen.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sondergesetzliche Ausnahmemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der ausgewiesenen Grünanlagen bedarf es in jedem Fall einer Ausnahmegenehmigung der Technischen Betriebe Velbert AöR.

§ 15
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen
während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 Landesimmissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01.
 2. für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05.
 3. für die Karnevalstage Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag
- Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten außerhalb von geschlossenen Baulichkeiten ist auch an den vorgenannten Tagen nur bis 01.00 Uhr erlaubt.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sportanlagen und Schulhöfen gem. § 5 der Verordnung,
 5. die Verhaltenspflicht gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 7 der Verordnung,
 7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gem. § 8 der Verordnung,
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 9 der Verordnung,
 9. die Bestimmungen zur Gefahrenabwehr gem. § 10 der Verordnung,
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
 11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung,
 12. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 13 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. S. 602), in der jeweils gültigen Fassung in Höhe bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldbußen oder Strafen bedroht sind.

§ 17
Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 27. November 2018, außer Kraft.

Beratungsergebnis: Zurückgezogen

5. Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Große Feld / Langenberger Straße -
Vorlage: 2/2020

Die Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen appelliert an die Ausschussmitglieder, sich nochmals das Wort zu gönnen. So habe der Klima- und Tierschutz / Artenschutz gerade hier einen hohen Stellenwert. Nicht zu übersehen sei auch die schwierige Geländeform, welche die Ansiedlung von Gewerbe schwierig und für die Investitionen teuer mache. Selbstverständlich würde auch ihre Fraktion den Strukturwandel in Velbert unterstützen. Hierfür brauche man aber keine neuen Flächen; vielmehr seien zunächst freie Gewerbeflächen zu nutzen. Die veranschlagten 20 Mio. € für die Erschließung könne man in Infrastrukturprojekte investieren. Die Natur sei eines der wichtigsten Güter für den Menschen. Deshalb werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dieser Vorlage nicht zustimmen.

Vom Sprecher der SPD-Fraktion wird die Zustimmung seiner Fraktion begründet. So sei der Strukturwandel für Velbert höchst wichtig. Hinsichtlich der Flächen sei festzustellen, dass es sich hier um belastete Ackerflächen handle. Seine Fraktion bleibe bei der bisherigen Zustimmung.

Gleichwohl mache seine Fraktion deutlich, dass man Verlagerungen bestehender Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe auf dieser Fläche nicht mittragen werde.

Hinsichtlich der Dachbegrünung rege die SPD-Fraktion an, im Bebauungsplan auch Bestimmungen zur Pflege dieser Dachflächen vorzusehen.

Von der CDU-Fraktion wird ausgeführt, dass alle Argumente bereits in mehreren Sitzungen und Beteiligungen diskutiert worden seien. Es treffe zu, dass das Projekt aufwändig sei und keineswegs leicht. Aber im Gewerbegebiet Röbbbeck sei dies ähnlich gewesen. Die neuen Flächen seien für die Entwicklung Velberts dringend notwendig. Es gehe um hochwertige Gewerbeansiedlungen. Ansiedlungen von Gewerbe im Innenstadtbereich wolle keiner.

Deshalb habe man in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass Gewerbe und Industrie außerhalb der Innenstadtbereiche angesiedelt werden konnten. Stadtplanung habe immer Gegner und Befürworter.

Weiterhin sei dieses Projekt auch für die zukünftige Finanzlage der Stadt notwendig.

Hiergegen wird von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angeführt, dass keineswegs sicher sei, dass sich das gewünschte Gewerbeklientel in Velbert ansiedeln werde. Zum Gewerbegebiet Röbbbeck sei festzuhalten, dass hier seinerzeit andere Voraussetzungen vorgelegen haben. Hier sei es darum gegangen, den Innenstadtbereich von Gewerbebetrieben / Industriebetrieben frei zu ziehen.

Der Sprecher der Fraktion Velbert anders appelliert an die Anwesenden wieder zu einer sachlichen Diskussion zurückzukehren. 55 % der Beschäftigten seien in produzierenden und verarbeitenden Betrieben beschäftigt. Dies stelle ein Novum dar. Hier herrsche eine große Verunsicherung; deshalb sei ein sachlicher Umgang mit dieser Thematik notwendig. Man könne auch nicht alle Ideen, Überlegungen und Planungen der CO₂-Debatte opfern. Auch die Sorge der Beschäftigten um ihre Arbeitsplätze sei zu berücksichtigen. Hohe Arbeitslosenzahlen und verunsicherte Arbeitnehmer wolle keiner in Velbert haben. Die Fraktion Velbert anders werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Der Sprecher der FDP-Fraktion führt aus, dass seine Fraktion in den vorangegangenen Sitzungen ihre Ansicht dargestellt habe. Die FDP-Fraktion werde dagegen stimmen.

Vom Sprecher der UVB-Fraktion wird ausgeführt, dass heute keine neuen Argumente genannt worden seien. Die UVB-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Von der Fraktion Die Linke wird bemängelt, dass falsche Anreize gesetzt worden seien. Die erwartete Ansiedlung von Dienstleistungsgewerbe sei kritisch zu sehen. Man hätte hier andere Präferenzen setzen sollen. Auch der ständige Blick auf die Autoindustrie sei nicht zukunftssträftig.

Von der SPD-Fraktion wird selbstkritisch angemerkt, dass man wohl einige früher getroffene Entscheidungen heute nicht mehr oder nicht mehr so treffen würde (u.a. Ansiedlungen von Märkten außerhalb der Innenstadt).

Vom Bürgermeister wird empfohlen, nicht nur die Presseberichte allein zur Informationsbeschaffung zu nutzen. Eine breite Informationsbasis sei notwendig, um sachlich eine Entscheidung treffen zu können.

Abschließend führt die Verwaltung zur Pflege der Dachbegrünung aus, dass es hierfür technische Regelwerke gebe, sowohl für die Erstellung als auch die Pflege. Selbstverständlich seien gepflegte Dachflächen im Interesse der Stadt.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden

Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (gemäß §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB) sowie aus der öffentlichen Auslegung und der wiederholten öffentlichen Auslegung (gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB), die in Abschnitt III der Begründung dargestellt sind, wird zugestimmt.
2. Der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch wird zugestimmt.
3. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Große Feld / Langenberger Straße – wird unter Beifügung der Begründung gemäß §5 Abs.5 Baugesetzbuch festgestellt.

Beratungsergebnis: 11 Stimmen dafür,
3 Stimmen dagegen (FDP; Bündnis 90/Die Grünen; Die Linke)
1 Enthaltung (SPD)

6. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – als Satzung

Vorlage: 3/2020

Auf die Frage der Piraten-Fraktion, welcher qm-Preis der internen Kalkulation zugrunde liege, führt die Verwaltung aus, dass eine abschließende Wirtschaftlichkeitsberechnung noch nicht vorliege; diese sei auch nicht Gegenstand des Planverfahrens.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden

Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), aus der öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der erneuten öffentlichen Auslegung (nach § 4a Abs. 3 BauGB), dargelegt in der Abwägungssynopse in Teil III „Beteiligungsverfahren“ der Bebauungsplanbegründung, wird zugestimmt.

2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – beinhaltet die folgenden Flurstücke (Gemarkung Velbert, Flur 52): 248, 249, 250, 253/1, 261/1, 261/2, 1805, 2117, 2209, 2210, 2213, 2214, 2910, 2300, 2304, 2315, 2317, 2318, 2319, 2333, 2595, 2598, 3025, 3121, 3122, 1186/214 sowie Teile der Flurstücke (Gemarkung Velbert, Flur 52): 1528, 1529, 2819 und 3123. Der Verlauf des Geltungsbereiches kann dem Bebauungsplan entnommen werden.
4. Der Bebauungsplan 761 – Große Feld / Langenberger Straße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis: 11 Stimmen dafür,
3 Stimmen dagegen,(FDP; Bündnis 90/Die Grünen; Die Linke)
1 Enthaltung (SPD)

7. Anträge zum Klimaschutz

Vorlage: 48/2020

Die Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen weist darauf hin, dass im Beschlussvorschlag der Text zu Nr.1 geändert werden müsse. Hier solle eine Verpflichtung zum Austausch eingefügt werden.

Auch in Nr. 4 müsse eine klarere und für die Pächter verpflichtende Regelung zur Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln eingefügt werden.

Vom Sprecher der CDU-Fraktion wird zu Nr. 1 des Beschlussvorschlages ausgeführt, dass hier ein Hinweis auf die technische Möglichkeit eingefügt werden solle. Zum Punkt 4 führt er aus, dass eine solche Regelung die Pächter der städt. Flächen nicht schlechter als andere Pächter stellen bzw. zu einer Unzumutbarkeit führen dürfe.

Von der FDP-Fraktion wird der Antrag gestellt, in Nr. 1 des Beschlussvorschlages die Formulierung „geprüft wird“ durch die Formulierung „bevorzugt wird“ zu ersetzen. In Nr. 4 solle ergänzt werden, dass Neu- und Verlängerungsverträge Regelungen nach Satz 1 enthalten.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält es sehr wohl für Pächter zumutbar, sich den Regelungen des Satzes 1 der Nr. 4 des Beschlussvorschlages zu unterwerfen. Bei Neu- und Verlängerungsverträgen sei dieses sowieso entsprechend umzusetzen.

Der Sprecher der SPD-Fraktion führt aus, dass im Bereich Umweltschutz mehr getan werden könne. Was gemacht werden dürfe, solle auch gemacht werden. Insofern reiche der Fraktion die Formulierung des Beschlussvorschlages.

Der Bürgermeister ergänzt, dass sich viele Pächter von städt. Flächen bereits am Existenzminimum befinden würden. Man habe bei solchen Entscheidungen die unterschiedlichsten Gegebenheiten zu beachten.

Vom Vorstand TBV AöR wird von Gesprächen mit der Kreisbauernschaft berichtet. Es bestehe eine Bereitschaft, über Neuregelungen zu sprechen.

Vom Bürgermeister wird vorgeschlagen, zunächst die weiteren Gespräche mit den Vertretern der Kreisbauernschaft abzuwarten und die Vorlage zurückzuziehen.

Von der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion wird mitgeteilt, dass man bereit sei, zunächst die Gespräche abzuwarten, obwohl in allen vorherigen Ausschüssen die vorliegende Formulierung beschlossen worden sei.

Vom Sprecher der FDP-Fraktion wird beantragt, die Abstimmung getrennt nach den einzelnen Unterpunkten vorzunehmen und die Nr. 1 so zu ändern, wie bereits vorstehend von ihm beantragt wurde.

Der Beschluss zu Nr. 4 des Beschlussvorschlages solle auf einen Termin nach den weiteren Gesprächen mit der Kreisbauernschaft vertagt werden.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Folglich ist die Nr. 4 des Beschlussvorschlages der Verwaltung „*Pflanzenschutzmittel werden auf städtischen Flächen nicht verwendet. Die Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Rahmen der geltenden Gesetze.*“ aktuell nicht mehr Gegenstand der Beratung und steht somit nicht zur Abstimmung.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst daraufhin folgende Beschlüsse:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Die noch in Betrieb befindlichen Ölheizungen werden sukzessive ersetzt, wobei stets die Nutzung regenerativer Energien geprüft wird.
2. Alle städtischen Flächen werden hinsichtlich einer zusätzlichen Bepflanzung / Begrünung geprüft. Die Maßnahmen werden sukzessive umgesetzt.
3. Die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung (Photovoltaik sowie Windkraft als Großanlagen oder Kleinanlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude/Flächen) wird geprüft und umgesetzt.
4. Pflanzenschutzmittel werden auf städtischen Flächen nicht verwendet. Die Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Rahmen der geltenden Gesetze.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Im Haupt- und Finanzausschuss zu Nr. 1 gefasster Beschluss, inklusive der von der FDP-Fraktion geänderten Formulierung:

1. Die noch in Betrieb befindlichen Ölheizungen werden sukzessive, spätestens bis zum Jahr 2025, ersetzt, wobei stets die Nutzung regenerativer Energien bevorzugt wird.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Im Haupt- und Finanzausschuss zu Nr. 2 gefasster Beschluss:

2. Alle städtischen Flächen werden hinsichtlich einer zusätzlichen Bepflanzung / Begrünung geprüft. Die Maßnahmen werden sukzessive umgesetzt.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Im Haupt- und Finanzausschuss zu Nr. 3 gefasster Beschluss:

3. Die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung (Photovoltaik sowie Windkraft als Großanlagen oder Kleinanlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude/Flächen) wird geprüft und umgesetzt.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

8. Fortführung Klimaschutzmanagement

Vorlage: 509/2019

Es erfolgen keine Wortmeldungen.
Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt den vorliegenden Arbeitsplan für die Fortführung des Klimaschutzmanagements in der Stadt Velbert und beauftragt die Stadtverwaltung, einen Förderantrag einzureichen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

9. Information zur Grundsteuerreform

Vorlage: 53/2020

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass mit der Vorlage eine Information der Politik beabsichtigt sei.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

10. Schulentwicklungsplanung - Umzug der RS Heinrich-Kölver-Schule in das Schulgebäude Kastanienallee 32

Vorlage: 43/2020

Auf die Frage der UVB-Fraktion, ob denn gesichert sei, dass die Schüler der HKS auch unter dem Briefkopf dieser Schule ihre Abschlusszeugnisse bekommen können, führt die Verwaltung aus, dass gerade dies der Sinn und Zweck der Vorlage sei. Diesbezüglich müsse ein formaler Umzugsbeschluss gefasst werden.

In diesem Zusammenhang teilt der Sprecher der Fraktion Velbert anders mit, dass ihm zugetragen worden sei, dass der Schulleiter der RS Kastanienallee die hinzugekommenen Schüler in Fachräumen unterrichten lasse.

Von der Verwaltung wird hierzu mitgeteilt, dass die Raumnutzung eine innerschulische Angelegenheit darstelle, auf die man keinen Einfluss habe.

Man werde jedoch Informationen einholen und im Ausschuss für Schule und Bildung berichten.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Die städtische Realschule Heinrich-Kölver-Schule, Schulnummer 159426
bisherige Adresse: An der Maikammer 46/54, 42553 Velbert ,
zieht zum Schuljahr 2019/20 bis zum Schuljahresende 2019/20
in das Gebäude der Realschule Kastanienallee, Kastanienallee 32, 42549 Velbert.

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
1 Enthaltung (Velbert anders)

11. Haushaltsangelegenheiten

Es liegt nichts vor.

12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

13. Nachträge

13.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Fest „Europafest – Wir leben Europa“ 2020 mit Seniorenmesse am 10.05.2020.

Vorlage: 71/2020

Der Bürgermeister führt in die Thematik ein. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Es wird empfohlen, nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 03.03.2020 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

O r d n u n g s b e h ö r d l i c h e V e r o r d n u n g

**über die Verkaufsstellenöffnung am
10.05.2020 im Zusammenhang mit
dem Fest „Europafest- Wir leben
Europa“ 2020 mit Seniorenmesse in
Velbert-Mitte**

vom xx.xx.2020

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
 - Thomasstraße bis Poststraße
 - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
 - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
 - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße

- Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
- Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
- Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
- Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
- Oststraße 1

am Sonntag, den 10. Mai 2020 im Zusammenhang mit dem Fest „Europafest – Wir leben Europa“ 2020 mit Seniorenmesse in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den xx.xx.2020

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (Die Linke)
0 Enthaltungen

13.2 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Fest „Velbert blüht auf“ am 29.03.2020** Vorlage: 72/2020

Der Haupt und Finanzausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Es wird empfohlen, nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 03.03.2020 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Verkaufsstellenöffnung am 29.03.2020 im Zusammenhang mit dem Fest „Velbert blüht auf“ 2020 in Velbert-Mitte

vom xx.xx.2020

§ 1

- (2) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
 - Thomasstraße bis Poststraße
 - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
 - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
 - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
 - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
 - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
 - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
 - Oststraße 1

am Sonntag, den 29. März 2020 im Zusammenhang mit dem Fest „Velbert blüht auf“ 2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den xx.xx.2020

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (Die Linke)
0 Enthaltungen

14. **Mitteilungen der Verwaltung**

Von der Verwaltung wird mitgeteilt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf den Haushalt für das Jahr 2020 der Stadt Velbert ohne Auflagen genehmigt habe. Die vorläufige Haushaltsführung sei damit beendet.

15. **Verschiedenes**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung gegen 19:10 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

__gez._____
(Lukrafka)
Vorsitzender

__gez._____
(Frege)
Schriftführer

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.1:

Antworten der Stadtwerke Velbert GmbH auf einen Fragenkatalog der Fraktion Piraten Partei:

Frage Nr. 1:

Wer bzw. welche Straßenzüge erhalten heute bereits Breitband-Internet via Glasfaser-Netz der Stadtwerke Velbert GmbH?

Der Ausbau der passiven und aktiven Infrastruktur in den ersten drei Ausbauclustern (Neviges, Tönisheide, Röbbek) ist praktisch abgeschlossen. In Zahlen bedeutet dies ca. 70 km verlegte Haupttrasse, ca. 2.500 Hausanschlüsse (zum Teil noch im Bau) und 3 POPs (Point of Presence, also Breitband-Zugangsserver). Auf dieser technischen Basis und auf der vertraglichen Basis von rd. 3.000 Grundstücksnutzungsverträgen können aktuell rd. 7.000 Wohneinheiten und rd. 500 Gewerbeeinheiten über das eigene Glasfasernetz technisch erreicht werden.

Die Produktlieferung umfasst zurzeit ausschließlich den Gewerbekundenbereich. Hier gibt es aktuell 14 abgeschlossene Verträge mit zum Teil mehreren Lieferstellen pro Vertrag (z. B. Stadt Velbert mit Schulen und Rathaus). Die ersten Kunden sind seit dem Herbst 2019 mit entsprechenden Internetprodukten versorgt. Mit weiteren potentiellen Kunden befindet man sich noch in der Akquise- oder Anfangsphase.

Frage Nr. 2:

Welche Geschwindigkeiten werden von den Kunden bestellt bzw. welche Bandbreiten können geliefert werden?

Bislang wurden Produkte von 50 MB bis 1000 MB bestellt. Eine aussagekräftige Statistik ist aufgrund der noch zu geringen Fallzahl nicht möglich. 1000 MB bzw. 1 GB sind aktuell die höchsten buchbaren Geschwindigkeiten.

Frage Nr. 3:

Erhalten bereits Privatkunden Breitband-Internet durch die Stadtwerke Velbert GmbH? Um wie viele Haushalte handelt es sich?

Derzeit werden noch keine Privatkunden mit entsprechenden Produkten versorgt.

Frage Nr. 4:

Wodurch sind die Verzögerungen bei der Versorgung der restlichen Haushalte zustande gekommen? Wie und bis wann werden diese behoben?

Das Projekt basiert auf einer sehr engen Kooperation mit einem branchenerfahrenen Netzbetreiber, der auch auf Basis einer White-Label-Plattform Produkte liefert. Der ursprüngliche Projektstruktur- und Zeitplan konnte vor allem aufgrund eines Dienstleisterwechsels Anfang 2019 nicht eingehalten werden. Ausschreibung, Auswahl und Verhandlungen mit einem neuen Dienstleister haben hier für eine zeitliche Verzögerung von mind. 9 Monaten gesorgt. Hinzu kam die erneute Einarbeitungsphase in das gemeinsame Projekt mit dem neuen Dienstleister. Erschwerend kamen immer wieder personelle Engpässe bei den Stadtwerken Velbert. Zurzeit stehen noch einige interne Stellenbesetzungen aus. Der neue finale Projektstruktur- und Zeitplan befindet sich zurzeit in der finalen Abstimmung mit dem neuen Dienstleistungspartner und wird mit dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung Ende März besprochen. Aufgrund der wirtschaftlichen und technischen Komplexität der noch zu entscheidenden Fragen wollen die Stadtwerke Velbert dieser Beratung nicht vorgreifen und vorher keine Zeitpläne kommunizieren. Dies werde man gerne nach der Aufsichtsratssitzung nachholen.

Diese Ausführungen beziehen sich auf den Privatkunden- sowie Kleingewerbekundenvertrieb. Der Gewerbekundenvertrieb (s. o.) läuft unabhängig davon planmäßig weiter.

Frage Nr. 5:

Wann werden die anderen Velberter Stadtteile erschlossen? Welche Pläne für die Zukunft gibt es?

Gegenstand der Beratung im nichtöffentlichen Sitzungsteil

Frage 6:

Welchen Preis müssen die Verbraucher zukünftig für welche Leistung zahlen?

Die Preise für die Gewerbekundenprodukte sind stark individualisiert und abgestellt auf die jeweiligen Ansprüche und Gegebenheiten des Kunden. Deshalb sind pauschale Aussagen zu den Produktpreisen hier nicht möglich.

Die Produktpreise für den Privatkundenvertrieb werden aktuell finalisiert. Es werden hier marktgerechte Grundpreise mit sehr attraktiven Zusatzprodukten angeboten. Gleichzeitig wird jedoch um Verständnis gebeten, dass aus wettbewerblichen Gründen erst kurz vor Start der Vertriebskampagne hierüber informiert wird.

Die Erstellung des Hausanschlusses ist aktuell während des Ausbaus des jeweiligen Clusters für den Kunden kostenlos, eine nachträgliche Erstellung wird pauschal mit 2.500,-- € zzgl. Mehrwertsteuer bis 12 m Anschlusslänge berechnet.

Frage Nr. 7:

Ist geplant, das Netz der Stadtwerke Velbert GmbH auch anderen Providern (z. B. Telekom oder 1&1) zugänglich zu machen?

Gegenstand der Beratung im nichtöffentlichen Sitzungsteil